

6 U 22/23
21 O 302/22
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

die

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Krüger, Weinhold-Arkade 2,
04442 Zwenkau -

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 03.07.2023

durch die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am
Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das am 09.01.2023 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 21 O 302/22 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Dieser Beschluss und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

1. Die zulässige Berufung des Klägers ist offensichtlich unbegründet, § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO. Zur Begründung nimmt der Senat gemäß § 522 Abs. 2 S. 3 ZPO auf den Inhalt seines Hinweisbeschlusses vom 01.06.2023 Bezug. An den dort dargestellten Erwägungen hält er auch unter Berücksichtigung der klägerischen Stellungnahme vom 21.06.2023 und in der nunmehr zur Entscheidung berufenen Besetzung fest.

Es verbleibt insbesondere dabei, dass eine nähere Bestimmung des Kontrollintervalls vorliegend nicht vorgenommen werden muss, weil der Kläger bereits zu wenig Anhaltspunkte für die gebotene Kontrolldichte vorgetragen hat. Auch im Schriftsatz vom 21.06.2023 wird eine Pflicht zur Überprüfung alle acht Minuten postuliert, ohne dass der Kläger näher auf die tatsächlich im Parkhaus gegebenen Umstände (Größe, Zahl der zu überwachenden Monitore, weitere Aufgaben des eingesetzten Personals) eingeht. Dabei handelt es sich größtenteils um Umstände, die seiner eigenen Wahrnehmung unterlegen haben, zu denen aber – ebenso wie zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses – kein Vortrag gehalten worden ist. Angesichts dieses Mangels an Vortrag besteht für den Senat weder Anlass, die Ermittlungsakte zu dem Vorfall beizuziehen noch die angebotenen Zeugen zu vernehmen. Auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen, wobei der Senat ergänzend bemerkt, dass entgegen § 373 ZPO bereits nicht klar wird, zu welchem konkreten Beweisthema die auf S. 5 der Klageschrift (Bl. 8 GA) benannten Zeugen etwas bekunden sollten. So findet sich der Beweisantritt unmittelbar unter der Passage, in der der Kläger vorträgt, dass die Beklagte die Schadensregulierung abgelehnt habe; die Zeugen ██████ und ██████ sollen das „Nachtatverhalten bestätigen“, wobei unklar ist, was damit gemeint sein soll. Hinsichtlich des Zeugen ██████ finden sich im ersten Absatz auf S. 5 der Klageschrift (Bl. 8 GA) ebenfalls keine konkreten Tatsachen, die dieser bekunden soll, sondern allein hypothetische Überlegungen, was dieser hätte veranlassen müssen. Es kommt hinzu, dass in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht erörtert worden ist, dass der Zeuge ██████ entgegen dem Vortrag in der Klageschrift erst morgens um 6:00 Uhr, als die Schädigung bereits stattgefunden hatte, hinzugekommen war und der den Nachtdienst versehende Zeuge ██████ nichts wahrgenommen hatte (S. 2 des Protokolls vom 05.12.2022, Bl. 99 GA).

2. Bereits im Hinweisbeschluss hat der Senat zudem ausgeführt, dass und warum die weiteren in § 522 Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 4 ZPO normierten Voraussetzungen für eine einstimmige Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege gegeben sind.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10 S. 2, 713, ZPO.

Streitwert des Berufungsverfahrens: bis 6.000,00 EUR

